

# Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung des praktischen Teils gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert)

Zwischen dem Träger des praktischen Teils

..... - im Folgenden "Träger" genannt –

und dem **Reckenberg Berufskolleg / Fachschule für Sozialpädagogik** (Fachschule des Sozialwesens Fachrichtung Sozialpädagogik) in der Gesamtverantwortung für den schulischen Teil - im Folgenden "Schule" genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen

---

## Vorwort

Die praxisintegrierte Form der Ausbildung setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Fachschule für Sozialpädagogik und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus. Sowohl die intensive Vernetzung als auch die permanenten Rückkopplungsprozesse zwischen der fachschulischen und fachpraktischen Ausbildung eröffnen allen Beteiligten neue Möglichkeiten und Chancen unter Wahrung der Qualitätsstandards.

Deshalb wurden in einer gemeinsamen Konferenz der Fachschule für Sozialpädagogik am Reckenberg Berufskolleg Wiedenbrück und den beteiligten Trägern folgende Richtlinien für die Zulassung bzw. Neuzulassung von Praxisstellen vereinbart:

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule für Sozialpädagogik und der Träger des praktischen Teils der Ausbildung bilden Erzieherinnen und Erzieher nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 03.03.2010) und des gemeinsamen Orientierungsrahmens zur Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern „Bildung und Erziehung in der Kindheit“, (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg (APO-BK, Anlage E) aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der Ausbildung.

## **§ 2 Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern/ Aufnahme der Studierenden**

- (1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK) des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert) in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und bei weiteren Praktikumsstellen.
- (2) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Wenn ein Schuljahr nicht bestanden wird, kann sich die Ausbildung bis zur Höchstverweildauer (in der Regel vier Jahre) verlängern. Näheres kann im Ausbildungs- bzw. Praktikumsvertrag geregelt werden.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule für Sozialpädagogik. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Schule, gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praktikumsstellen möglichst verbindlich festzulegen.
- (4) Der Träger trifft selbstständig die Entscheidung darüber, wen er im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung aufnehmen möchte und stellt der Bewerberin/ dem Bewerber eine Ausbildungsabsichtserklärung aus. Diese wird mit der Bewerbung bei der Fachschule eingereicht (oder ggf. nachgereicht). Die endgültige Zusage erteilt die Fachschule nach Sichtung aller Bewerbungsunterlagen im für die Schule geltenden Bewerbungsverfahren. Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzung für eine Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik nachweisen, aber noch keine Ausbildungsabsichtserklärung vorweisen, stellt die Schule eine vorläufige Zusage aus, mit der Auflage, einen Praktikumsplatz nachzuweisen. Sofern aus Kapazitätsgründen keine Zusage erteilt werden kann, werden die Bewerbungen auf einer Warteliste einsortiert.

## **§ 3 Praktikantenentgelt und Personalschlüsselanrechnung, Arbeitszeit**

- (1) Das Praktikantenentgelt für die Studierenden orientiert sich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TVPöD, TVAöD). Es darf über drei Jahre hinweg zusammen gerechnet nicht geringer ausfallen als bei Berufspraktikantinnen und -praktikanten in der nicht-praxisintegrierten Erzieherausbildung und muss somit die in §8 des TVPöD festgelegten Grundlagen erfüllen. Bei Trägern, die einen anderen Tarifvertrag oder eine andere Arbeitsrechtlicher Regelung als den TVöD oder den TVAöD anwenden, gelten die dort vereinbarten Tarife und Regelungen sinngemäß.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Studierenden richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger in dem künftigen Beruf der Studierendenbeschäftigten Mitarbeitenden gelten.

**Fachschule für Sozialpädagogik – Praxisintegrierte Ausbildung**

- (3) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden für alle fachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Anstellungsverhältnisses freizustellen. Diese werden den Trägern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Eine Freistellung der Studierenden vom fachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Fachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist gegenseitig grundsätzlich nicht möglich (Ausnahmen siehe Abs. 8)
- (5) Bei einer Anstellung darf die Arbeitszeit (ohne Urlaub) der Studierenden 2300 Praxisstunden in drei Ausbildungsjahren nicht unterschreiten (Anmerkung: bei vollem Einsatz an Praxistagen werden ohne Urlaub ca. 2700 Stunden erreicht).

Es wird folgende Verteilung der Unterrichts- und Praxistage angewendet:

In den ersten eineinhalb Jahren findet der Unterricht an drei Wochentagen statt, in den weiteren eineinhalb Jahren an zwei Wochentagen. An den anderen Tagen wird die Ausbildung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt, auch in den Schulferien. Es kann im Praktikums- bzw. Ausbildungsvertrag festgelegt werden, dass in den Ferien auch an Wochentagen gearbeitet wird, an denen während der Schulzeit Unterricht erteilt wird. Dies kann insbesondere dann notwendig sein, wenn die tägliche Arbeitszeit während der Schulzeit die Dauer von acht Stunden deutlich unterschreitet.

Schuljahr	1		2		3		
Halbjahr	1	2	3	4	5	6	gesamt
Schultage	3	3*	3	2**	2	2	
Praktikumstage	2	2*	2	3**	3	3	
Arbeitsstunden/Woche ****	bis 16	bis 16	bis 16	bis 24	bis 24	bis 24	bis 24
Stellenanteil	0,4	0,4	0,4	0,4 - 0,6	0,4 - 0,6	0,4 - 0,6	1,2 -1,6
Unterrichtsstunden	510	510	510	400	400	400	2730
davon Präsenzzeiten	480	480	480	320	320	320	2400
davon Selbstlernphase***	30	30	80	80	80	80	380

\* vierwöchiges Praktikum im anderen Arbeitsfeld (12 Schultage und 8 Praxistage)

\*\* vierwöchiges Praktikum im anderen Arbeitsfeld (8 Schultage und 12 Praxistage)

\*\*\* vor- und nachbereitete Aufgabenstellungen, die selbstständig bearbeitet werden.

\*\*\*\* in den Schulferien kann ein Arbeitsumfang bis zu einer vollen Stelle vereinbart werden

- (6) Neben den einrichtungswinterne Verpflichtungen (Teambesprechungen, Elternabende, Feste und Feiern etc.) erhalten die Studierenden innerhalb dieser Ausbildungszeit auch angemessene Zeit für Praxisanleitungsgespräche, Vorbereitungen von Aktivitäten, Beobachtungen etc.
- (7) Für die Teilnahme der Studierenden an besonderen Anlässen in der Praxis (z.B. Konzeptionstage, Teamsitzungen, Exkursionen, Einführungstage des Trägers, Festen) wird seitens der Fachschule ermöglicht, eine Beurlaubung vom Unterricht zu erhalten, wenn diese rechtzeitig und schriftlich eingereicht und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird. Beurlaubungen zu diesen Zwecken sind in den ersten eineinhalb Jahren für drei Tage, in den weiteren eineinhalb Jahren der Ausbildung für zwei Tage pro Schuljahr möglich.

- (8) Während der Zeit des Fachschulexamens erfolgt eine Freistellung an Tagen der schriftlichen Prüfung (drei schriftliche Prüfungsarbeiten, ggfs. eine weitere zur Erlangung der Fachhochschulreife), der mündlichen Prüfung (falls eine solche stattfindet) und des Kolloquiums. Eine weitere Freistellung während der Prüfungszeit kann durch die Einrichtung erfolgen. Die Schule wird die Prüfungen des Fachschulexamens und des Kolloquiums nach Möglichkeit an Schultagen terminieren.
- (9) Die Studierenden haben ihren Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Es gilt der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch (mindestens 28 Arbeitstage / Kalenderjahr). Darüber hinaus findet die Ausbildung in den Einrichtungen grundsätzlich auch in den Schulferien statt.
- (10) Die Studierenden können an Tagen wie zum Beispiel Pädagogischen Tagen, Berufsinformationstagen oder Konferenztagen, an denen normalerweise Unterricht stattfinden würde, aber aus diesen oder ähnlichen Gründen nicht erteilt wird, grundsätzlich nicht für die Arbeit in der Praxiseinrichtung eingesetzt werden. In diesen Zeiten finden von der Fachschule organisierte Selbstlernphasen statt.

## **§ 4 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung**

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen – soweit freizustellen.
- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Kindertageseinrichtungen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen (0-6jährige Kinder, Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene). Findet die praktische Ausbildung vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit einer bestimmten Altersgruppe statt, so ist mindestens ein anderer Bereich über ein von der Schule begleitetes Praktikum (von acht Wochen) zu erfüllen, das im ersten und zweiten Ausbildungsjahr (jeweils vier Wochen) durchgeführt werden soll. Für dieses Praktikum werden die Studierenden von der Arbeit in der Einrichtung freigestellt oder abgeordnet. Der Praktikumseinsatz kann nicht in der gleichen, aber in einer anderen Einrichtung des Trägers erfolgen und geschieht in Absprache mit der betreuenden Fachschule für Sozialpädagogik.
- (3) Die Studierenden werden kontinuierlich in einer Einrichtung eingesetzt. Ein Wechsel innerhalb der Einrichtung ist sinnvoll und erwünscht. Ein Wechsel der Einrichtung kann nur im Einvernehmen zwischen Praxisstelle und Schule vereinbart werden.
- (4) Der Träger setzt gemäß § 10 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Studierenden ein. Die Praxisanleitung erfolgt durch eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung oder eine Sozialpädagogin/ einen Sozialpädagogen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung.
- (5) Der Träger benennt der Schule eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortlicher Ansprechpartner/ verantwortliche Ansprechpartnerin für die Vereinbarung von Praxisbesuchen durch die Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik fungiert. Diese Praxisanleitung sagt zu, an Schulbesuchen mitzuwirken. Ihre Arbeitszeit muss möglichst weit mit der Arbeitszeit der/ des Studierenden übereinstimmen.

- (6) Die Schule benennt dem Träger eine Lehrkraft für die Betreuung der/ des Studierenden im praktischen Teil der Ausbildung sowie die Klassenleitung als Ansprechperson.
- (7) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, in der Regel die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Studierenden sowie einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.
- (8) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (regelmäßige Reflektions- und Planungsgespräche, Aktualisierung des Ausbildungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbesuchen und Reflexion, Erstellung von Beurteilungen etc.) entsprechend seinen internen Regelungen zu erfüllen.

## **§ 5 Aufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik**

- (1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit. Sie informiert die Träger zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.
- (2) Die Fachschule für Sozialpädagogik erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und organisiert den Prüfungsablauf (Fachschullexamen, Kolloquium).

## **§ 6 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten**

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Studierenden. Bei einer finanziellen Förderung durch Dritte (z.B. die Arbeitsagentur) werden Fehlzeiten diesen Leistungserbringern ebenfalls zeitnah gemeldet. Eine entsprechende Einverständniserklärung der/ des Studierenden wird gegenüber der Schule abgegeben und an den Träger weitergeleitet.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.
- (3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule für Sozialpädagogik eng zusammen.

## **§ 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
  - (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.
- 

Rheda-Wiedenbrück, den

Für den Träger der praktischen Ausbildung:

Für die Fachschule für Sozialpädagogik: